



**Benutzungs-, Haus- und Platzordnung für das Grundstück:
Helderei 5 b, 26389 Wilhelmshaven, gültig ab dem 01.12.2012**

Dieses Grundstück ist ein Freizeitangebot für die Mitglieder der Landesgruppe Niedersachsen Nord und ihrer Hunde. Im Vordergrund stehen die sportliche Betätigung mit den Hunden und das Spiel der Hunde untereinander. Den Mitgliedern werden Hilfen in der Ausbildung und Erziehung des Beagle angeboten.

Das Vereinsheim bietet den Mitgliedern eine witterungsunabhängige Aufenthaltsmöglichkeit und dient auch dem gemütlichen Beisammensein.

Inhalt:

- I. Eigentumsverhältnisse
- II. Schlüsselvergabe
- III. Betreten des Geländes
- IV. Halle
- V. Öffnungszeiten
- VI. Mitbringen von Hunden
- VII. Benutzung der Anlage der Landesgruppe Niedersachsen Nord
- VIII. Verzehr
- IX. Haftung
- X. Gewerbliche Tätigkeiten, Dienstleistungen und Vergütungen
- XI. Pflanzengifte und andere Gifte
- XII. Platzverbot
- XIII. Allgemeines

I. Hausrecht:

Das Hausrecht wird durch den Vorstand ausgeübt, jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Weisungen gegenüber den Nutzern zu erteilen, denen unverzüglich Folge zu leisten ist.

II. Schlüsselvergabe:

Über die Schlüsselvergabe entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall. Der Vorstand behält sich vor, Schlüssel nur an Vorstandsmitglieder auszugeben. Ausnahmen zu dieser Regelung sind in begründeten Einzelfällen möglich und werden in einer Vorstandssitzung beschlossen. Ein Anspruch auf einen Schlüssel besteht jedoch für Mitglieder nicht.

1. Schlüsselabgabe:
Vergebene Schlüssel können jederzeit nach einem Beschluss des Vorstandes eingezogen werden.
2. Schlüsselweitergabe:
Eine Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet der Besitzer des Schlüssels persönlich für alle daraus entstehenden Folgen.

III. Betreten des Geländes:

Mit dem Betreten des Geländes wird diese Benutzungs-, Haus- und Platzordnung anerkannt. Das Betreten des Geländes ist nur Mitgliedern der Landesgruppe oder Gästen (mit Hund) mit unterschriebener Gastkarte gestattet. Gäste (ohne Hund) sind jederzeit herzlich willkommen.



IV. Halle:

Die Halle auf dem Grundstück ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten. Es gilt für alle Hunde in der Halle die Leinenpflicht.

V. Öffnungszeiten werden vom Vorstand festgelegt:

Montag, Dienstag u. Donnerstag:	Ruhetag
Mittwoch:	14:00 - ca. 16.30 Uhr
Freitag:	zur Verfügung der Landesgruppe
Samstag:	14:00 - ca. 16:30 Uhr
Sonntag:	11:00 - 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Vermietete Zeiten:

Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr (Eric Jonas)

VI. Mitbringen von Hunden:

1. Grundsätzlich sind nur Hunde von Mitgliedern auf dem Gelände der Landesgruppe Niedersachsen Nord zugelassen.
2. Für die mitgebrachten Hunde ist der Nachweis über die fünffach Schutzimpfung SHLPT vorzulegen (wie auf VDH Hundeschauen erforderlich). Bei den Wiederholungsimpfungen ist der Nachweis der Schutzimpfungen unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.
3. Für jeden Hund muss eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, diese ist dem Vorstand unaufgefordert vorzulegen. Auch bei Wechsel der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist diese dem Vorstand erneut unaufgefordert vorzulegen. Schäden, die in den Rahmen von Selbstbeteiligungen fallen, sind vom Hundehalter zu tragen.
4. Hündinnen dürfen während ihrer **gesamten** Läufigkeit nicht auf das Gelände.
5. Dominante oder aufdringliche Hunde müssen auf Anweisung des Vorstandes angeleint werden.

VII. Benutzung der Anlage der Landesgruppe Niedersachsen Nord:

1. Hundehinterlassenschaften auf dem gesamten Freigelände sind sofort zu entfernen.
2. Hundehinterlassenschaften oder sonstige Verunreinigungen innerhalb des Gebäudes sind gründlich und sofort zu beseitigen.
3. Der Hindernisplatz darf nicht als Freifläche genutzt werden.
4. Gasflaschen (Ventile) sind nach der Nutzung sofort zu schließen.
5. Fensterläden, Hallentore, Eingangstür und Eingangstor zur Anlage sind durch das letzte anwesende Mitglied beim Verlassen der Anlage zu schließen bzw. abzuschließen.
6. Das Licht in allen Räumen ist vor dem Verlassen abzuschalten.
7. Schäden an der Anlage sind sofort dem Platzwart oder Vorstand zu melden.
8. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkstreifen zulässig.



VIII. Verzehr:

Für den Verzehr in der Küche sind die angefallenen Kosten der einzelnen Mitglieder in regelmäßigen Abständen ohne Aufforderung zu begleichen. Gäste müssen die angefallenen Kosten sofort begleichen.

IX. Haftung:

Die Landesgruppe Niedersachsen Nord haftet nicht für Schäden, die durch das Betreten bzw. die Benutzung des Platzes entstehen, insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen.

X. Gewerbliche Tätigkeiten, Dienstleistungen und Vergütungen:

Jede gewerbliche Tätigkeit oder sonstige Geschäfte, bei denen eine Vergütung erfolgt, sind auf dem gesamten Gelände nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zugelassen ist die Werbung für solche Tätigkeiten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

XI. Pflanzengifte und andere Gifte:

Pflanzengifte und andere Gifte sind auf dem gesamten Gelände strengstens verboten, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

XII. Platzverbot:

Bei wiederholten Verstößen gegen einzelne Punkte dieser Benutzungs-, Haus- und Platzordnung ist der Vorstand dazu berechtigt, einzelnen Mitgliedern nach vorheriger schriftlicher Ermahnung Platzverbot zu erteilen. Das erteilte Platzverbot kann nur durch den Vorstand aufgehoben werden.

Bei groben Verstößen kann jedes Mitglied des Vorstandes, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ein Platzverbot mit sofortiger Wirkung aussprechen. Das erteilte Platzverbot kann nur durch den Vorstand aufgehoben werden.

XIII. Allgemeines:

Jeder Benutzer ist gehalten, die Bestimmungen des Jugend- und des Tierschutzes zu beachten.

Umgangsformen, wie Grüßen, allgemeine Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sollten selbstverständlich sein.

Der Vorstand